

# Erfurt rüstet zur 1. Reichsnährstands-Ausstellung

Seit fünf Jahrhunderten und länger sitzen manche Bauerngeschlechter auf ihren Höfen. Kriege verwüsteten das Land, Krankheiten rafften die Menschen dahin, aber trotz Not und Brandschabung und Tod floß das Blut weiter und vererbten Mütter die Anlagen der Väter auf die Kinder. Wie ein unersiegbarer Strom strömt das Blut aus ältesten Zeiten zu uns; unsre Sorge muß es sein, daß es so, wie es uns überkommen ist, auch weiterfließt zu denen, die nach uns kommen.

Wenn wir die Mütter ehren, so ist das ein Dank an die Toten, aus denen wir wurden, und ein Gruß an die Lebenden, durch die unser Sein in die Zukunft mündet.

Ueber diese schweren Gedanken hinweg verhandelt die meisten von uns wohl ein stilles Schenken mit jener entflohenen Zeit, in der das Wort Mutter weit mehr als ein Begriff war.

Schließe mir die Augen beide  
Mit den lieben Händen zu!  
Geht doch alles, was ich leide,  
Unter Deiner Hand zur Ruh.  
Und wie leise sich der Schmerz  
Well um Welle schlafen legt,  
Wie der letzte Schlag sich reget,  
Fallest Du mein ganzes Herz.

Wurzeln aus der Kindheit her diese Stürme nicht in jedem von uns? Und war die Kindheit nicht gerade deshalb die glücklichste Zeit, weil Freud und Leid von Mutterhänden uns abgenommen wurden? Weit hat das Leben manchen von jener Zeit abgezogen und ihn weidlich herumgestoßen, aber dennoch ist bei jedem irgendwo eine Bindung vorhanden, die ihn mit der Jugendzeit verknüpft. Man mag bei ergrauten, harten Männern diesen Punkt berühren, fast immer kommt in ihre Augen ein weicher Glanz, der davon zeugt, daß auch sie in einem verschlossenen Winkel ihres Wesens noch den Schatz hegen, den die Hände der Mutter einstmalig gespendet haben.

Ist es da nicht allzu verständlich, daß die Anregung, an einem Tag im Jahr diesen Schatz in besonderer Weise zu pflegen, auf so fruchtbaren Boden gefallen ist? Wer die Kunst beugt, die glücklichen Stunden, die das Leben ihm gab, aus der Erinnerung von Zeit zu Zeit hervorzuholen und rühmend sich daran zu erfreuen, wird mit den Härten des Lebens und seinen Unbilligkeiten immer wieder fertig werden; denn nicht nur Freude bringt dieses Wiedererinnern, sondern auch neuen Lebensmut. Arm wäre derjenige, der ein ganzes Leben lang es nicht verstanden hätte, sich Erinnerungswerte zu schaffen.

In einer glücklichen Lage oder sind jene, die ihren Dank für die Gaben der Kindheit noch an die Spenderin selbst abtatten können. Wenn sie es vermögen, an diesem Tage dem Ausdruck zu geben, was vielleicht bisher unausgesprochen immer blieb, dann wird der Muttertag nicht nur für die Mütter selbst, sondern auch für jedes ihrer Kinder Freude bringen.

Für unsre Leser hat der Muttertag auch recht wesentliche geschäftliche Bedeutung. Gar mancher verfallt leicht dem Fehler, die Auswirkung mit dem Jwed zu vertauschen. Davor möchten wir dringend warnen. Wir haben schon in früheren Jahren darauf hingewiesen, daß es dem Sinn des Muttertages widerspricht, die geschäftliche Seite irgendwie in den Vordergrund zu schieben. Es muß dem Taft des einzelnen überlassen bleiben, den richtigen Weg zu finden.

## Exportfragen

Am 12. Progen der Ausfuhr gartenbaulicher Erzeugnisse sorgfältig vorbereiten zu können, fordern wir die Gartenbaubetriebe, die an der Ausfuhr besonders interessiert sind, auf, sich umgehend zu melden. Erforderlich ist Angabe der Länder, mit denen Geschäftsverbindungen bestehen, und der Erzeugnisse, möglichst nach Art und Menge, die zur Ausfuhr gelangen. (Hilf. Dittler)

Der Reichshauptabteilungsleiter II  
A. A.: Prof. Dr. Ebert,  
Reichsabteilungsleiter II C.

## Obstzüchter meldet euch!

Wie in der Zeitschrift „Die Gartenbauwirtschaft“ Nr. 13/1934 bekanntgegeben worden ist, ist im Verfolg der Beratung über die Regelung des Saatgutwesens durch den Reichsnährstand ein „Reichsverband der gartenbaulichen Pflanzengüterer“ gegründet und die Leitung der Abteilung „Obstzüchtung“ mit dem Sonderbeauftragten für die Bearbeitung sämtlicher Gartenbaufragen, Dr. Boettner, übertragen worden. Obstzüchter ist, wer in seinem Betrieb eine neue Obstsorte gezüchtet und sie in den Handel gebracht hat. Ob diese Sorte einer bestimmten Kreuzung oder einem Zufallsfindling oder einer Mutation entstammt, spricht dabei zunächst nicht mit. Wer andere Sorten nur vermehrt, wie es die Baumzüchter tun, oder sie anbannt, um die Ernte zu gewinnen (Obstbauern) ist nicht Züchter in diesem Sinn. Es handelt sich nun zunächst einmal darum, die Anschriften aller deutschen Obstzüchter zu erfahren. Jeder deutsche Obstzüchter wird deshalb ersucht, der Geschäftsstelle des Reichsverbandes der gartenbaulichen Pflanzengüterer, Berlin SW. 11, Hasenpflug 4, seine genaue Anschrift mitzuteilen. Weitere Nachricht erfolgt dann von der genannten Stelle aus.

Professor Dr. Kononowicz Schindler,  
Direktor der Ob-  
Staatsoberschule für Gartenbau,  
Pillnitz/Elbe.

Die Stadt Erfurt und das Städtische Gartenamt rüsten sich zu dem größten Ereignis dieses Jahres in der deutschen Blumen-, Laub- und Dornstadt, nämlich zur 1. Reichsnährstands-Ausstellung, die in allerhöchster Nähe des Flughafens zwischen der Stotternheimer und Schwerbörner Landstraße vom 29. Bonnenmond bis 3. Brauchmond einschließlich stattfindet. Die gewaltige Ausstellungsfläche von 25 ha wurde bereits mit einem Zaun umgeben, und seit Anfang August befindet sich auch das Büro der Schanleitung im Schwengelände. Der Aufbau der vielen Holzbauten, Strahlen, Wege usw. geht sichtbar schnell vor sich; auch das Gelände für die 150 000 Stiefmütterchen ist pflanzfertig und wird nicht nur für die gewaltige Schau des Reichsnährstands einen prächtigen Rahmen, sondern auch eine farbenbunte Blütenpracht von Deutschlands größter Blumenstadt abgeben. Die meisten Erfurter Großfirmen sind selbstverständlich an diesem Schmuckstück beteiligt. Die Stadt Erfurt hat durch die Ausgestaltung der Parks und Anlagen das Stadtbild wesentlich verschönert.

## Die politische Zielsetzung der Ausstellung

Die 1. Reichsnährstands-Ausstellung in Erfurt steht nicht nur äußerlich unter dem Zeichen der vollendeten Einigung des gesamten Volkswirtschafts durch die nationalsozialistische Führung. Sie ist ein zusammenfassender Rückblick auf die bisherigen Leistungen nationalsozialistischer Agrarpolitik und zugleich ein richtungweisender Ausblick auf ihre künftigen Wege und Ziele. So ist sie in jedem Teil ein lebendiges Zeugnis für die Bewältigung der Ernährung, daß Blut und Boden die Lebensgrundlagen unsres Volks sind. Durch diese volks- und staatspolitische Ausrichtung bekommt die Leistungsschau der deutschen Landwirtschaft in Erfurt im Vergleich mit den früheren einen neuen, tieferen Sinn. Sie zeigt, daß die schrittweisen Leistungen und betriebstechnischen Verbesserungen der Land-

wirtschaft Dienstleistungen für das ganze deutsche Volk sind.

Die volks- und staatspolitische Ausrichtung der 1. Reichsnährstands-Ausstellung in Erfurt kommt besonders in dem Hause des Reichsnährstands zum Ausdruck, das man mit Fug und Recht als Ehrenhalle des deutschen Bauern bezeichnet. Die in ihr gezeigten Sonderausstellungen sind ein eindrucksvolles Zeugnis dafür, daß die staats- und volkspolitische Bedeutung des deutschen Bauern weit über seine rein landwirtschaftlichen Leistungen hinausgeht, so wichtig diese als Vorkämpfer deutscher Kultur und Freiheit auch sind. Die Ehrenhalle zeigt uns den deutschen Bauern als den Mutterboden deutscher Kultur, als den Hort deutscher Sitten und Sitlichkeit. Eine geschichtliche Sonderausstellung ordnet das Schicksal des deutschen Bauern in das Gesamt-schicksal des deutschen Volkes ein und wird so zu einem lebendigen Beweis für die Tatsache, daß Bauernschicksal Volksschicksal ist. Wir sehen, wie all die bauernumschlingenden Strömungen vergangener Jahrhunderte unmittelbar oder mittelbar an der menschlichen Grundlage unsres Volkstums gerührt haben. So zeigt uns die Sonderausstellung die bäuerliche Aufsehnung gegen alles Fremde, die seit den Jahrhunderten der Bauernkriege das deutsche Bauerntum im inneren und äußeren Widerstande gegen die herrschenden Mächte gehalten hat, als das was sie stets gewesen ist, was wir aber erst heute in seiner vollen Tragweite erkennen: als ununterbrochene Revolution deutscher Lebensart gegen die völkische Auflösung. Diese tiefen deutschen Schicksale werden durch die Jahrhunderte hindurch bis zum heutigen agrarpolitischen Geschehen, der Bildung des Reichsnähr-

stands, des Reichserbhofgesetzes und der Neubildung deutschen Bauerntums gekennzeichnet. Dieser Zusammenhang läßt uns die Bedeutung der bäuerlichen Geschehnisse, die wir der Taftkraft unsres Reichsbauernführers H. Walther Darré verdanken, in ihrer vollen volks- und staatspolitischen Tragweite erkennen. Wir sehen: erst jetzt ist, unter der Führung des Reichsbauernführers Darré, als des Treuhänders unsres Führers, der Augenblick wirklicher völkischer Erneuerung aus dem Bauerntum herausgekommen. Wir erkennen, daß die Lösung der Bodenfrage durch das Reichserbhofgesetz den Schlüssel zur Lösung der sozialen Frage bietet. So offensichtlich ist uns die Bodenfrage als das Kernstück des deutschen Sozialismus. Und wird erneut nachgewiesen, daß das Reichserbhofgesetz des deutschen Volkes und das Dalsrecht der germanischen Bauern Gesetze sind, die aus dem Volk einer Weltanschauung heraus geboren sind. So lernen wir das Wort unsres Reichsbauernführers verstehen: „Im Obal steht das Volk sich die kommenden Gestalten seines Darsins und vermeidet damit, daß seine Nachfahren zu ungeschicklichen Verwaltern absinken, wie es Ueberlieferung allein in der bodenständigen Wirtschaft ohne Pflege des Blutes im Obal zwangsläufig bewirken muß.“ Und wird erneut bewußt, von wem grandföhrlicher Bedeutung das Reichserbhofgesetz für das Zustandekommen des Dritten Reichs im nationalsozialistischen Sinn ist. Von dieser Erkenntnis zu der anderen, daß die Massenfrage der Schicksal von Verkäufnis der Weltgeschichte ist, ist nur ein kleiner Schritt.

So wird die Ehrenhalle des deutschen Bauern zum geistigen Brennpunkt der 1. Reichsnährstands-Ausstellung. Sie soll den tiefsten und letzten Sinn deutscher Bauernarbeit zeigen in dem Bewußtsein der Verpflichung, die dem deutschen Bauerntum das Wort unsres Führers Adolf Hitler auferlegt: „Das Deutschland der Zukunft wird ein Bauerntumreich sein oder es wird nicht sein.“

## Die „Primavera“-Ausstellung in Rotterdam

Die Vereinigung „Primavera“, eine Sondergruppe der Königl. Gesellschaft für Gartenbau und Pflanzenkunde in Holland, veranstaltete am 29. März 1934 die 4. Ausstellung gleichen Namens. Reines Erachten wird durch die alljährliche Wiederkehr einer Ausstellung unter demselben Namen die Bekanntheit von Jahr zu Jahr erhöht. Jedenfalls zeigt sich das in Rotterdam. Die „Primavera“ ist nicht nur für die Rotterdammer, sondern für alle Blumenfreunde Hollands ein Ereignis, dem man mit vielen Erwartungen entgegensteht. Obwohl Holland ebenmäßig von der sogenannten Wirtschaftskrise verschont wurde wie irgend ein anderes Land, hat die Besucherzahl ständig zugenommen, womit der Ausstellung vorweg ein Pluspunkt zugesprochen werden muß.

Die ersten drei Ausstellungen hatten zum Ziel, einen Ueberblick über den holländischen Blumen- und Zierpflanzen-Anbau zu geben, die vierte Ausstellung dagegen sollte internationalen Charakter haben. Man kann nicht sagen, daß das gelungen ist. Von Deutschland, England und Schweiz waren je eine Firma vertreten, einen französischen Aussteller habe ich nicht bemerkt, dafür war Belgien reich und gut vertreten. In den Beiträgen, die in Holland sehr formvollendet und in epischer Breite gehalten werden, wurde das Verdienst des holländischen Gartenbaus wiederholt und nachdrücklich hervorgehoben.

Die Vorbereitungen, besonders hinsichtlich der Unterlagen für die Preisrichter, waren mühselig, wohl auch ein Erfolg der häufigen Wiederkehr von Ausstellungen in Holland. Selbstverständlich ist bei unsren westlichen Nachbarn auch, daß sich niemand, weder Aussteller noch Preisrichter, zurückgesetzt fühlen kann, auch hier zeigt sich die langjährige Erfahrung im Ausstellungsweesen und natürlich auch die Höflichkeit des Holländers. Anweisungen sind schon Berichte in holländischen Zeitschriften erschienen; sie sind des Lobes über diese Ausstellung voll. Vom holländischen Standpunkt ist das durchaus berechtigt und verständlich, wer aber von Deutschland nach Rotterdam kam — Deutschland war leider sehr schwach vertreten —, vergleicht mit unsren größeren, deutschen Ausstellungen, und da kann es ohne einige kritische Bemerkungen nicht abgehen. Die Ausstellungshalle, wohl hell und geräumig, aber mit einer sehr ungeschönten Dachkonstruktion, hätte zur Befestigung der Gesamtwirkung für unsren Geschmack wesentlich verändert werden müssen. Aus Sozialmangelgründen — wie man mir sagte — hat man von einer Wespennetz der Dachkonstruktion abgesehen, doch das schien mir nicht richtig, man hätte durch richtige Anbringung von Stoffmassen die ausgeprochen häßliche Eisenkonstruktion wenigstens für den Gesamtüberblick verschwinden lassen können. Für mich war auch die Gesamtanordnung unbefriedigend. Malenflächen in bewegtem Gelände, an den Wänden von Galerien in niedrigen Räumen, dahinter hochstämmige Azaleen in Kübeln und weiter Breite von Galerien in etwas merklich unnatürlichen Formen; das war so der erste Eindruck, der sich dem Besucher bot. Dann folgte im Mittelsaal der Halle ein Reich, umgeben von dem verschiedenartigsten Gewächs, eine Staudenflanzung, die für sich betrachtet, sehr gut war, abgeschnittene Blumen in Vasen auf den Mäsen gestellt, eine Callagruppe daneben, und in nächster Nähe Maiblumen in großen Tuffs in den Mäsen gesetzt und dazwischen ausgeredet Pinus montana. Montanus heißt beglückend, aber die Röhrlumen nennt man in Holland Lettieje der dalen, zu deutsch: Lütje der Taler. Doch selbst, wenn man auf pflanzenliche Gesellschaftsphysiologie keinen Wert legt, sollte eine derartige Zusammenstellung doch als unharmonisch empfunden werden. Nach diesen kritischen Bemerkungen wird es nicht mehr Erhellen wollen, daß man mir auf meine Frage, welcher Gartenarchitekt den Plan zur Ausstellung gemacht habe, erwiderte, ein Gartenarchitekt habe dabei nicht mitgewirkt. Am nicht falsch verstanden zu werden, sei ausdrücklich betont, meine Kritik erstreckt sich nur auf die Gestaltung der Ausstellung, nicht etwa auf die ausgestellten Pflanzen; die waren durchweg gut, zum Teil so gut, wie ich sie

vor noch nie gesehen habe. Besonders stolz war man in Rotterdam auf den japanischen Garten; es war eine, mit viel Liebe und Sorgfalt durchgeführte Imitation des genügend bekannten Motivo; jedoch bot dieser Garten ertreuliche Möglichkeiten, eine Anzahl wertvoller Pflanzen zu zeigen. Außerhalb der Halle war ein Garten angelegt, der vorzügliches Pflanzenmaterial enthielt. Auf die ausgestellten Pflanzen und abgeschnittenen Blumen bin ich in einem andren Artikel, der

in „Der Blumen- und Pflanzenbau“, vereinigt mit „Die Gartenwelt“, demnächst zum Ausdruck kommt, näher eingegangen. Hier nur noch die Feststellung, daß man auf dieser Ausstellung viel Gelegenheit hatte, die Leistungen der holländischen und belgischen Gärtner zu bewundern. Von diesem Standpunkt gesehen, war der Besuch sehr lohnend.

Wh.

## Die 3. Durchführungsvorordnung zum Reichserbhofgesetz

Ersuchen ist im Reichsgesetzblatt die Dritte Durchführungsvorordnung (D.D.) zum Reichserbhofgesetz vom 24. April 1934 verordnet worden.

Die Hauptbedeutung der Verordnung liegt in den endgültigen Bestimmungen über die Einrichtung des Reichserbhofgerichts, das nunmehr wohl in kürzester Frist seine Tätigkeit aufnehmen wird. Wesentlich wird das Reichserbhofgericht beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft gebildet; sein Präsident ist der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft selbst. Nach der neuen Verordnung können neben den nebenamtlichen auch hauptamtliche richterliche Beisitzer ernannt werden. Beim Reichserbhofgericht werden Senats gebildet, deren Zahl der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bestimmt. Den Vorsitz in den Senaten führt der Präsident des Gerichts, der Vizepräsident, ein Senatspräsident oder ein mit dem Vorsitz beauftragtes beamtetes Mitglied, bei Veränderung einer dieser Personen der zum Vertreter bestimmte beamtete Beisitzer. Die Verordnung regelt ferner die beamtetenrichtlichen Verhältnisse der nebenamtlichen und hauptamtlichen Beisitzer und schafft die Möglichkeit zur Einberufung von Hilfsrichtern. Schließlich enthält die Verordnung Vorschriften über die Geschäftsbeteiligung und die Geschäfts-anweisung für das Reichserbhofgericht. Bei diesem Gericht wird ferner auch ein Großer Senat gebildet; dieser entscheidet in der Belegung von einem Vorsitzenden und acht Beisitzern dann, wenn ein Senat in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines andren Senats abzuweichen will und dieser andre Senat der Abweichung nicht zustimmt. Damit wird die unbedingte Einheitlichkeit in der Rechtsprechung des obersten Gerichts gewährleistet.

Die 3. D.D. enthält weiter eine Reihe sachlich-rechtlicher und verfahrensrechtlicher Einzelvorschriften, die zum großen Teil nur für die Uebergangszeit Bedeutung haben.

Erwerben Eheleute auf Grund eines vor dem 1. Oktober 1933 abgeschlossenen, jedoch bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführten Vertrages im Siedlungsverfahren nach dem Reichsiedlungsgesetz gemeinsam eine landwirtschaftliche Bestzung, die abgesehen vom Alleineigentum den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, so wird die Verfügung mit der Ueberführung in das Eigentum der Eheleute gemeinsamer Erbhof derselben. — Gehört zu einem Nachlass ein Erbhof, so muß im

### Erbhofein

nach der Abgabe als solcher angeführt werden. Zu lässig ist auch ein Erbhofein lediglich in Ansehung des Erbhofes und des Anwehens. — Gemäß § 27 des Reichserbhofgesetzes kann der Bauer durch Verfügung von Todes wegen bestimmen, daß der Anerbe als Inhaber zu seinem Namen den Hofnamen führt. Hierzu enthält die 3. D.D. wichtige ergänzende Vorschriften. Die Namensänderung tritt mit dem Anfall des Erbhofes an den Anbenen ein, erstreckt sich jedoch weder auf die Ehefrau noch auf die Kinder des Anbenen. Der Hofname wird durch einen Verbleib mit dem Familienamen des Anbenen verbunden. Entsteht Zweifel, so entscheidet darüber kostenfrei das Anerbengericht. Der Anerbe

kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Führung des Namenszuges gegenüber dem Anerbengericht ablehnen, und zwar in der Regel binnen einer Frist von sechs Wochen, nachdem er Kenntnis von dem Anfall des Erbhofes gewonnen hat. Darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung vorliegt, entscheidet von Amts wegen das Anerbengericht. Der Namenszug wird auf Veranlassung des Nachlassgerichts im Geburts- und Heiratsregister des Anwehens vermerkt. — Von großer Bedeutung ist ferner die Vorschrift, daß die Genehmigung des Anerbengerichts für eine Belastung nicht erforderlich ist, wenn die Belastung im Zusammenhang mit einem Veräußerungsgeschäft erfolgt und die Verfügung überhaupt erst durch dieses Veräußerungsgeschäft die Erbhofeigenschaft erlangt. Dies trifft z. B. zu, wenn sich Miterben über einen zur Erbhoftat gehörenden Hof auseinandersetzen und dieser Hof erst mit der Ueberführung in das Eigentum einer einzelnen bauernfähigen Person Erbhof wird.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist folgendes von Bedeutung: Zur Vermeidung von Zweifeln ist festgelegt, daß der Reichsbauernführer, die Landesbauernführer und die Kreisbauernführer wie auch die von diesen Personen Beauftragten ohne Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Grundbuch und die Grundakten nehmen dürfen, wenn sie Aufgaben im Rahmen des Reichserbhofrechts wahrnehmen. Die Einsicht ist gebührenfrei. — Nach § 12 Abs. 2 der 1. D.D. darf das Anerbengericht nur entscheiden, nachdem den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Vernehmung gegeben ist. Es waren Zweifel aufgetaucht, wer im Einzelfall Vertelliger ist. Die 3. D.D. bestimmt nunmehr, daß das Gericht nach freiem Ermessen darüber entscheidet, wen es für Vertelliger hält. — Schließlich sind auch einige Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und Rotare bemerkenswert. Die Gebühren der Rechtsanwälte für das Verfahren vor dem Anerbengericht sind insofern herabgesetzt, als sich die Höhe dieser Gebühren nicht nach den für das Zivilprozessverfahren geltenden Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung, sondern nach der Gerichtsgebührenordnung für die Anerbengerichte, die in der 1. D.D. geregelt ist, bestimmt. Rotare, die ein Rechtsgeschäft beurkunden oder beglaubigen haben und nun namens der Beteiligten den Antrag auf Genehmigung des Geschäfts beim Anerbengericht stellen, können für diesen Antrag grundsätzlich keine Gebühren fordern. Nur wenn es notwendig ist, mit dem Antrag einen das Sach- und Rechtsverhältnis entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wenn die Partei die Einreichung dieses Vortrags verlangt, erhält der Rotar eine Zugabegebühr. Das gleiche gilt auch für Beisitzerinnen in derartigen Angelegenheiten.

## Achtung!

Die Hauptschriftleitung unsrer Zeitschrift befindet sich nicht mehr Berlin NW. 40, Kronprinzengasse 27, sondern Berlin SW. 11, Hasenpflug 4 (Reichsnährstand, Hauptabteilung II).